

**Träger der Jugendhilfe  
Anerkennungsverfahren  
§ 75 SGB VIII**



## Einleitung

Die "anerkannten Träger der Jugendhilfe" genießen im Jugendschutz in bestimmten Bereichen Privilegierungen, da ihnen in erhöhtem Maße ein gewisser Sachverstand im sensiblen Bereich des Jugendschutzes zuerkannt wird.

So gelten beispielsweise für Kinder und Jugendliche bei einem Aufenthalt in Gaststätten die Alters- und Zeitbeschränkungen nicht, wenn sie sich bei einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe aufhalten (§ 4 Abs. 2 JuSchG).

## Rechtsgrundlage

Gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen<sup>1</sup> anerkannt werden, wenn sie

- ◆ auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind
- ◆ gemeinnützige Ziele verfolgen
- ◆ aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind
- ◆ die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten

Auf die Anerkennung besteht ein Anspruch, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind schon von Gesetzes wegen anerkannte Träger der Jugendhilfe. Eines Anerkennungsverfahrens bedarf es für diese Gruppierungen nicht (§ 75 Abs. 3 SGB VIII).

Selbstverständlich handelt es sich auch bei den Trägern der **öffentlichen** Jugendhilfe um privilegierte Gruppierungen im Sinne des Jugendschutzgesetzes (z. B. Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden nach Art. 15, 30 AGSG).

Bei folgenden Verbänden gilt die Anerkennung ebenfalls von Gesetzes wegen<sup>2</sup> erteilt:

- ◆ Die am 01.01.2007 auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (auf später hinzugekommene oder hinzukommende selbständige Mitgliedsorganisationen erstreckt sich die Anerkennung nur, wenn die für sie zuständige Anerkennungsbehörde festgestellt hat, dass sie die notwendigen

---

<sup>1</sup> Auch die nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen zählen hierzu

<sup>2</sup> Art. 33 AGSG

- Voraussetzungen erfüllen)
- ◆ Der Bayerische Jugendring (werden Jugendverbände und Jugendgemeinschaften nach dem 01.01.2007 in den Bayerischen Jugendring aufgenommen, so gelten sie ebenfalls als anerkannte Träger der Jugendhilfe)
  - ◆ Die am 01.01.2007 zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften

## Zuständigkeit für die Anerkennung

Wird die Trägerschaft folglich nicht schon von Gesetzes wegen vermutet, so bedarf es eines Anerkennungsverfahrens.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist gem. Art. 33 Abs. 1 AGSG vom jeweiligem Wirkungskreis abhängig.

Folgende Behörden sind für die Anerkennung zuständig:

- ◆ Das **Jugendamt**, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers nicht wesentlich über den Jugendamtsbezirk hinaus erstreckt
- ◆ Die **Regierung**, in deren Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers zwar auf mehrere Jugendamtsbezirke, aber nicht wesentlich über den Regierungsbezirk hinaus erstreckt
- ◆ Das **Landesjugendamt** für Träger, deren Tätigkeit sich zwar auf mehrere Regierungsbezirke, aber nicht über Bayern hinaus erstreckt (dies gilt nicht für Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind)
- ◆ Die zuständige **oberste Landesjugendbehörde** in den übrigen Fällen

## Vollzugshinweise:

### Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der anzuerkennende Träger muss auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein. Dies umfasst mehr als die Bereitstellung von Räumlichkeiten und sonstigen Aufenthaltsmöglichkeiten. Es muss sich um Leistungen handeln, die auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind.

Hierbei ist ein ganzheitlicher Ansatz zu wählen. Die bloße Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten reicht diesbezüglich nicht aus. Vielmehr muss der Träger dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden (vgl. auch § 1 Abs. 3 SGB VIII).

## Abgrenzung

Sofern juristische Personen im Wesentlichen Ziele außerhalb der Jugendhilfe verfolgen, sind sie nicht als Träger der Jugendhilfe anzuerkennen. Dies gilt auch dann, wenn sie ihr Tätigkeitsfeld ansonsten auch auf die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen ausrichten.

**Keine** Träger der Jugendhilfe sind somit beispielsweise:

- ◆ kulturelle Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene als auch an Kinder/Jugendliche richten
- ◆ Schulfördervereine
- ◆ Träger der Erwachsenenbildung
- ◆ Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung
- ◆ allgemeine Studentenausschüsse und Studentenwerke (soweit sie nicht ausnahmsweise als Träger von Kindergärten Jugendhilfeaufgaben wahrnehmen)

## Gemeinnützigkeit

Der anzuerkennende Träger muss mit der Jugendhilfe gemeinnützige Zwecke verfolgen. Damit ist zwar nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts gemeint, dennoch empfiehlt es sich, die steuerrechtlichen Prüfungsmaßstäbe für die Bewertung zugrunde zu legen. Somit ist mindestens Voraussetzung:

- ◆ Der Träger darf seine Tätigkeit nicht auf einen geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderer festgesetzter Personen erstrecken (vgl. § 52 Abs. 1 AO)
- ◆ Der Träger darf seine Tätigkeit nicht vorrangig auf Gewinnerzielung oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke ausrichten (vgl. § 55 Abs. 1 AO)
- ◆ Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen aus dem Organisationsstatut (Satzung etc.) ersichtlich sein (§§ 59, 60 AO)
- ◆ Über Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäße und nachvollziehbare Aufzeichnungen erfolgen

## Rechtliche Voraussetzung der Organisation

Eine bestimmte Rechtsform ist für das Anerkennungsverfahren nicht erforderlich. Aus den sich aus § 75 SGB VIII ergebenden Voraussetzungen ist allerdings notwendig, dass die Organisation über eine ausreichend feste Organisationsstruktur verfügen muss. Diese feste Struktur muss auch unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder Bestand haben.

Folglich muss die Organisation mindestens über folgende Voraussetzungen verfügen:

- ◆ Organisationsstatut (Satzung etc.)
- ◆ funktionsfähige Organe

### **Leistungsfähigkeit des Trägers**

Eine Anerkennung hat nur dann zu erfolgen, wenn es als gesichert erscheint, dass im nachhaltigen Sinne ein längerer Beitrag zur Jugendhilfe geleistet wird. Dies lässt sich in aller Regel erst durch eine längerfristige Betätigung nachweisen.

Selbst bei juristischen Personen sollte eine Anerkennung erst dann erfolgen, wenn sie mindestens ein Jahr ohne Unterbrechungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen sind und dabei eine gewisse Bedeutung erlangt haben.

An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, wenn der Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

### **Übereinstimmung mit den Zielen des Grundgesetzes**

Die Jugendhilfe ist auch im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages zu sehen. Vermittelte Werte dürfen nicht im Gegensatz zum Grundgesetz stehen. Dies schließt zwar eine kritische Würdigung bestehender Strukturen oder von Staatsorganen nicht aus. Dennoch darf die freiheitlich demokratische Grundordnung nebst ihren unveränderbaren Grundsätzen hierbei nicht in Frage gestellt werden.